

27. März 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A, Anlage 1 Vergütungs-
gruppe III, § 242 BGB.

Leitsätze:

Sieht bei einer nach der TO.A zu vergütenden Beschäftigung der Arbeitgeber für die infrage stehende Tätigkeit zwar eine hochschulmäßige Vorbildung nicht als erforderlich und damit diese Tätigkeit als einer solchen Vorbildung nicht entsprechend an, gibt er aber ausdrücklich kund, für diese Arbeiten allein Arbeitnehmer einzusetzen, die eine Hochschulvorbildung haben, und verhält er sich auch entsprechend, so ist es mit Rücksicht auf Treu und Glauben geboten, dem Arbeitnehmer die Vergütung zuzuerkennen, wie sie für wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit vorgesehen ist. Auf die Art der tatsächlich geleisteten Arbeit kommt es nicht an. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit, die den Arbeitgeber zur Einstellung von ausschließlich Akademikern veranlaßt, bei der Tätigkeit des Arbeitnehmers quantitativ überwiegt.

Aktenzeichen: 3 AZR 143/55

- Urt. des BAG vom 27. März 1956.

LAG. Hannover



- 3 AZR 143/55 -

4 Sa 637/54 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. März 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Dr. Simons und Denecke sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Knipps und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 16. Februar 1955 - 4 Sa 637/54 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der nach einem Hochschulstudium das Examen des Diplom-Psychologen bestanden hat, ist seit etwa 9 Jahren bei der Beklagten als Angestellter tätig und zur Zeit als Leiter der mit 8 Kräften besetzten Abteilung Berufsberatung beim Arbeitsamt G beschäftigt. Er ist in die Vergütungsgruppe IV TO.A eingestuft. Außer den mit der Leitung der Abteilung verknüpften Verwaltungsaufgaben ist ihm die sogenannte akademische Berufsberatung, die Abiturienten, Studenten und Akademiker umfaßt, und zusätzlich ein Teil der allgemeinen Berufsberatung übertragen.

Der Kläger ist der Meinung, daß ihm für seine Tätigkeit, deren Hauptgewicht auf der akademischen Berufsberatung liege, eine Vergütung nach der Gruppe III TO.A zustehe, und er begehrt die Feststellung, daß er ab 1. Juni 1954 in diese Gruppe einzureihen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat dagegen zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsverteidigung weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis beizutreten; dem Kläger steht eine Vergütung nach der Gruppe III TO.A zu.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Kläger neben seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung Berufsberatung gegenüber einem Pensum von etwa 900 Beratungsfällen für die allein mit der Berufsberatung beschäftigten Berufsberater durchschnittlich 600 Beratungsfälle insgesamt zu erledigen hat, von denen rund 300 Fälle auf die akademische Berufsberatung entfallen. Es ist der Ansicht, daß für die aka-



demische Berufsberatung eine einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit erforderlich sei. Die Tätigkeit des Klägers in der akademischen Berufsberatung überwiege zeitlich, gemessen an seiner Gesamttätigkeit, und sie gebe der Arbeit des Klägers das besondere Gepräge.

Nach den für die Vergütungsgruppe III TO.A bestimmten Tätigkeitsmerkmalen gehören in diese Gruppe wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit. Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen insoweit, als er über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt.

Ob der Kläger auch eine seiner Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausübt, wie es das Landesarbeitsgericht für seine Arbeitsleistung in der akademischen Berufsberatung annimmt, kann dahingestellt bleiben, wenn man von der unbestrittenen Behauptung des Klägers ausgeht, daß die Beklagte im ganzen Bereich des Landesarbeitsamtes Niedersachsen die akademische Berufsberatung nur von akademisch gebildeten Angestellten wahrnehmen läßt und den nicht akademisch vorgebildeten Berufsberatern die Befugnis zur Akademikerberatung entzogen hat. Daß die Beklagte in einem anderen Zusammenhang vorträgt, für den akademischen Berufsberater sei ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht erforderlich, enthält kein Bestreiten ihres vom Kläger behaupteten tatsächlichen Verhaltens. Hat die Beklagte danach zu erkennen gegeben, daß es ihr darauf ankommt, bei der akademischen Berufsberatung Berufsberater gerade wegen ihrer Hochschulbildung zu verwenden - weil sie dies im Interesse einer guten Beratung auf jeden Fall offenbar als erwünscht ansieht - dann darf sie sich mit Rücksicht auf Treu und Glauben auch nicht weigern, eine gerade dieser akademischen Vorbildung entsprechend Vergütung zu leisten. Es ist mit dem eigenen Verhalten der Beklagten nicht zu vereinbaren, wenn sie sich darauf beruft, daß jene Vorbildung nicht erforderlich sei und deshalb die fraglichen Angestellten nicht die von dem Kläger verlangte Vergütung fordern könnten. Wenn es nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III TO.A für



die Einreihung in diese Gruppe neben der abgeschlossenen Hochschulbildung darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer auch eine seiner Hochschulbildung entsprechende Arbeit leistet, so läßt das doch zu, daß der Arbeitgeber, der, wie hier, für die infrage stehende Tätigkeit zwar eine hochschulmäßige Vorbildung nicht als erforderlich und damit diese Tätigkeit als einer solchen Vorbildung nicht entsprechend ansieht, dennoch ausdrücklich kundgibt und sich auch entsprechend verhält, für diese Arbeiten allein Arbeitnehmer einzusetzen, die eine Hochschulvorbildung haben. In diesem Falle wählt der Arbeitgeber nicht einfach nur aus einem Angebot von Arbeitskräften denjenigen Arbeitnehmer, der zufällig eine Vorbildung hat, die selbst an sich für die vorgesehene Beschäftigung nicht erforderlich ist. Vielmehr gibt er zu erkennen, daß es ihm für die fragliche Beschäftigung betont auf die Vorbildung ankommt und er die Arbeitnehmer auch nur wegen dieser Vorbildung beschäftigen will. Es ist dann aber mit Rücksicht auf Treu und Glauben geboten, ohne daß es auf die Art der tatsächlich geleisteten Arbeiten ankommt, dem Arbeitnehmer die Vergütung zuzuerkennen, wie sie für wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit vorgesehen ist. Nur dies entspricht dem eigenen Verhalten des Arbeitgebers. Daß die hier fragliche Übung der Beklagten als unstreitig nur für den Bereich des Landesarbeitsamtes Niedersachsen, nicht aber für das gesamte Bundesgebiet feststeht, steht der Verpflichtung der Beklagten für den vorliegenden Fall nicht entgegen. Der Kläger konnte aus der Regelung der Beklagten im Gebiete des Landesarbeitsamtes Niedersachsen, die damit auch ihm gegenüber zur Anwendung kam, entnehmen, daß die Beklagte entscheidenden Wert auf die Verwendung wissenschaftlich geschulter Berufsberater für die akademische Berufsberatung lege, und durfte daher wiederum nach Treu und Glauben mit der von ihm jetzt geforderten Vergütung rechnen. Daß der Kläger nicht überwiegend mit

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der akademischen Berufsberatung beschäftigt worden sei und deshalb nicht die Einstufung in die Vergütungsgruppe III TO.A fordern könne, weil gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz TO.A die überwiegende Tätigkeit maßgebend ist, bleibt, selbst wenn jener Vortrag der Beklagten zutreffend sein sollte, ebenfalls ohne Bedeutung. Auch hier muß es nach dem oben Gesagten als entscheidend angesehen werden, daß es der Beklagten darauf ankam, den Kläger wegen seiner hochschulmäßigen Vorbildung als akademischen Berufsberater zu beschäftigen, wenn er auch mit dieser Arbeit nicht voll ausgelastet war und ihm noch weitere Arbeiten übertragen wurden. Es widerspricht abermals Treu und Glauben, es in einem solchen Falle überhaupt auf eine quantitative Wertung der Beschäftigung des Klägers abzustellen, da nach dem unzweideutigen Willen der Beklagten die Tätigkeit des Klägers durch seine Verwendung als akademischer Berufsberater ihr Gepräge erhalten sollte.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Dr. Knipps

Paulsen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)